

I. Stadt Guben

Satzung über die 1. Änderung der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Guben mit ihren Ortsteilen

Auf der Grundlage der §§ 3, 13 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung vom 24.04.2024 folgende 1. Änderung der Einwohnerbeteiligungssatzung beschlossen:

Art. 1

Die Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Guben mit ihren Ortsteilen vom 25. August 2010 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird der „§ 4 Einwohnerbefragung“ eingefügt:

§ 4

Einwohnerbefragung

1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die Einwohner oder auch Gruppen von Einwohnern der Stadt Guben gleichermaßen betreffen, eine Befragung aller Einwohner bzw. der von der jeweiligen Angelegenheit betroffenen Einwohner durchzuführen.

2) Die Einwohnerbefragung erfolgt schriftlich durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Guben und auf der Internetseite der Stadt. Sie muss in den Sachstand einführen und eine bestimmte Frage enthalten. Die Fragestellung ist so zu formulieren, dass sie entweder mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten. Die Vordrucke sind per Brief, Telefax oder als Email-Anhang (mit Unterschrift) innerhalb einer von der Stadtverordnetenversammlung festzulegenden Frist an die Stadtverwaltung zu senden oder persönlich abzugeben.

3) Zur Vermeidung doppelter Antworten und Antworten von Personen, an die die Einwohnerbefragung nicht gerichtet ist, sind auf dem Antwortvordruck Name und Anschrift sowie Geburtsdatum anzugeben sowie die eigenhändige Ausfüllung durch Unterschrift zu bestätigen.

4) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohner der Stadt Guben bzw. des die Befragung umfassenden Gebietes, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 14. Lebensjahr vollendet haben. Befragungen von Kindern und Jugendlichen nach § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung bleiben unberührt.

5) Die Feststellung des Ergebnisses der Einwohnerbefragung obliegt dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und seinen Stellvertretern, welche für die Sammlung der eingegangenen Antwortvordrucke und deren Auswertung durch Mitarbeiter der Stadtverwaltung unterstützt werden. Alle bei der Auswertung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Die eingegangenen Antworten sind nach Bekanntmachung des Ergebnisses zu vernichten.

6) Das Ergebnis der Einwohnerbefragung wird im Amtsblatt der Stadt Guben und auf der Internetseite der Stadt öffentlich bekannt gemacht. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist nicht bindend. Es soll in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden. Eine Einwohnerbefragung über Gegenstände des § 15 Abs. 5 BbgKVerf ist unzulässig.

Art. 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Guben, 24. April 2024



Fred Mahro
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung: Beschluss SVV 032/2024 vom 24.04.2024

Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Kaltenborner Straße“

Freie Baugrundstücke sind im Stadtgebiet Guben kaum verfügbar. In den letzten Jahren reagierte die Stadt Guben mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Sprucker Straße“ und möchte nun mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Kaltenborner Straße“ für weiteres, attraktives Bauland die entsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen. Durch die Neuordnung von Wohnbau- und Verkehrsflächen sowie der Parzellierung der Einzelgrundstücke sollen an diesem Standort Eigenheimgrundstücke entsprechend der heutigen Anforderungen entstehen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.04.2024 beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Kaltenborner Straße“ vorzubereiten. Der Beschluss wird nach § 2 Abs. 1 BauGB hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Auflistung von der Änderungsplanung ganz oder teilweise betroffener Flurstücke:

Gemarkung Guben:

Flur 22 – Flurstücke 178/2, 179, 589, 590



Fred Mahro
Bürgermeister



Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Änderungsbereich im Stadtgebiet

Anlage 2: Änderungsbereich im Ursprungsbebauungsplan Nr. 13